



HVBG

HVBG-Info 11/1983 vom 17.11.1983, S. 0036 - 0039, DOK 375.32/017-LSG

**Beurteilung des Kausalzusammenhangs bei Epiphysenlösung
jugendlicher Versicherter - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom
28.06.1983 - L 5 U 96/80**

Beurteilung des Kausalzusammenhangs bei Epiphysenlösung
jugendlicher Versicherter;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom
28.06.1983 - L 5 U 96/80 -

Mit Urteil vom 28.06.1983 hatte das LSG Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfrage zu entscheiden, ob im Falle einer Schülerin, die vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof von einem Mitschüler angestoßen wurde und sich dabei verletzte, der für die Unfallversicherung erforderliche Kausalzusammenhang vorgelegen hat. Die im Zeitpunkt des schädigenden Vorfalls 9-jährige Schülerin wurde nach den tatsächlichen Erkenntnissen von hinten im Bereich der Hüfte angerempelt, konnte aber durch eine Körperdrehung einen Sturz verhindern. Als Folge dieses Schadensereignisses wurde bei ihr eine linksseitige Hüftkopfeiphysiolyse diagnostiziert.

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - den angeschuldigten Vorfall auf dem Schulhof als bloße Gelegenheitsursache gewertet und die Berufung der verletzten Schülerin zurückgewiesen. Unter Bezugnahme auf das eingeholte ärztliche Gutachten hat es dargelegt, daß die bei der Schülerin eingetretene Epiphysenlösung eine schicksalsmäßig ablaufende, primär durch pubertäre (hormonelle) Wachstumsstörungen bedingte Erkrankung darstelle. Die relativ geringfügige äußere Einwirkung könne nur als auslösendes Element dieses Krankheitsverlaufs, nicht aber als wesentliche Teilursache des Gesundheitsschadens gewertet werden, da bei der Schülerin auch ohne diesen Vorfall über kurz oder lang dieselben Beschwerden aufgetreten wären.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 68/83 vom 13.10.1983 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand